

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang

Berlin, den 21. März 1939

Blatt 6

Inhalt: Nichtarische Firma. S. 91. — Warnung vor Firmen. S. 91. — Ausschließung von Firmen. S. 91. — Beförderungsbzw. Eignungsgrenzen für die Beurteilungen 1939. S. 91. — Personelle Verteilung von Dienststellen. S. 92. — Versetzung von Offizieren zur Kriegsakademie. S. 92. — Ergänzung der Bestimmungen über Einberufung von Offizieren zur Verfügung der Wehrmachtteile als »Offizier z. D.« zum aktiven Wehrdienst. S. 92. — Versetzungen und Kommandierungen. S. 92. — Verichtigung. S. 93. — Gebührensabfindung bei Abungen von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes. S. 93. — 2 cm Patr. (St). S. 93. — Schießen mit I. S. Munition. S. 93. — Ab. Mun. für Erg. I. G. Rp. S. 93. — Doppelfernrohr 6×30 und 10×50. S. 94. — Deckblatt zum Merkblatt »Das Luftbild im Dienst des Heeres«. S. 94. — Schießbehelfe für Geschütze der Artillerie. S. 94. — Formänderung an der Meßlatte 2 m lang. S. 95. — Aufhebung einer Verfügung. S. 95. — Instandsetzen der in Panzerfahrzeugen eingebauten Waffen. S. 95. — Einführung von Gasabwehrmitteln. S. 95. — Nichtaufsatz für I. Gr. W. 36 (5 cm). S. 95. — Anforderung von Munition. Änderung der H. Dv. 450. S. 96. — Ausstattung mit Geschütz und Werferaufnahmegerät. S. 96. — Verichtigung. S. 96. — Beleuchtungsgerät für Strichplatte. S. 96. — 1. Anordnung zur Änderung der Anordnung betr. Herstellungsbeschränkung von Sanitätsgegenständen aus Eisen und Stahl vom 10. August 1937. S. 96. — 1. Anordnung zur Änderung der Anordnung betr. Herstellungsbeschränkung von Eisen- und Stahlbrakt für die Herstellung von Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Draht bestehen. S. 97. — Verichtigung. S. 97. — Abrechnung der gezahlten Befoldungsbezüge der Offiziere z. D. S. 97. — Vergütungsgruppen für Angestellte. S. 98. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 98. — Ausgabe von Deckblättern. S. 98. — Verichtigung der D I. S. 100. — Umbezeichnung einer Vorschrift. S. 100. — Ungültige Druckvorschriften. S. 100. — Anschrift. S. 100.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 9—13.

191. Nichtarische Firma.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Firma Transforma Adolf Grünstein, elektrische Spezialartikel, Berlin S 42, Ritterstr. 9—10, als nichtarische Firma für Wehrmächtaufträge nicht in Frage kommt.

D. R. W., 6. 3. 39

— 65 a 19 — W Rü (III c).

192. Warnung vor Firmen.

1. Das Straßenbauunternehmen Friedrich Wehrmann, Berlin NW 21, Perleberger Str. 3, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei Heranziehung zu Lieferungen und Leistungen geboten ist.

2. Die elektrische Installationsfirma Electro-Union, Inhaber A. Müller, Hannover, Grünstr. 14, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei Ausführung und Abrechnung von Aufträgen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 9. 3. 39

— 65 a 19 — W Rü (III c).

193. Ausschließung von Firmen.

1. Der als Lieferant von Lebensmitteln und Vermittler von Lebensmittellieferungen auftretende Kaufmann Hermann Niklaus, geb. 6. 1. 99, zu Stetten, z. S. Wiesbaden, Rheinstr. 111 wohnhaft, ist von Lieferungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Das Installationsgeschäft für elektrische Anlagen Ferdinand Meyer, Hannover-Langenhagen, ist bis 1. 3. 1940 von Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 9. 3. 39

— 65 a 19 — W Rü (III c).

194. Beförderungsbzw. Eignungsgrenzen für die Beurteilungen 1939.

Für die Vorlage der diesjährigen Beurteilungen werden gemäß H. Dv. 291, S. 7 und 20 (Beurteilungsbestimmungen), die unten aufgeführten Grenzen festgesetzt.

Es sind zu beurteilen:

gemäß Anlage 1 zu a:

1. hinsichtlich ihrer Eignung für die in Anlage 1 S. 20 unter a der Beurteilungsbestimmungen aufgeführten Stellen:

Generalmajore:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 10. 38,

Obersten der Infanterie und Nachrichtentruppe:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 4. 37,

alle übrigen Obersten:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 10. 37,

Oberstleutnante

der Infanterie und Artillerie:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 1. 38,

der Kavallerie und Panzertruppe:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 8. 39,

der Pioniere und Nachrichtentruppe:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 10. 38,

Majore aller Waffen (Eignung zum Bataillons-
usw. Kommandeur):

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 8. 39,

Hauptleute der Infanterie, Pioniere und
Nachrichtentruppe:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 1. 35,

alle übrigen Hauptleute und Rittmeister der
Kavallerie:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 6. 34,

Oberleutnante aller Waffen:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 8. 39,

Leutnante der Infanterie (Eignung zum Kom-
paniechef):

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 9. 38,

alle übrigen Leutnante (Eignung zum Kom-
paniechef):

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 1. 38,

2. hinsichtlich der Eignung zur Beförderung gemäß
§. 7 der Beurteilungsbestimmungen:

Generalmajore bis Majore einschl. ohne
Grenzen*):

Hauptleute:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 6. 34,

Oberleutnante:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 8. 37.

gemäß Anlage 1 zu b:

hinsichtlich ihrer Eignung für die unter b aufgeführ-
ten Stellen und zur Beförderung:

Oberstärzte:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 10. 36 (1),

Oberfeldärzte:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 8. 37,

Oberstabsärzte:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 3. 37,

Stabsärzte:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 10. 34,

gemäß Anlage 1 zu c:

hinsichtlich ihrer Eignung für die unter c aufgeführ-
ten Stellen und zur Beförderung:

Oberstveternäre:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 10. 36 (2),

Oberfeldveternäre:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 10. 36 (2),

Oberstabsveternäre:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 11. 35 (4c),

Stabsveternäre:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 10. 34,

Oberveternäre:

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 1. 39 (3),

gemäß Anlage 1 zu d:

hinsichtlich ihrer Eignung für die unter d aufgeführ-
ten Stellen. Hinsichtlich der Eignung zur Beförde-
rung gilt für Oberstleutnante (W) und Majore (W)
daß in der Fußnote*) unter zu a 2. Gesagte sinn-
gemäß:

Oberstleutnante (W) und Majore (W) mit
einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 4. 37 (11),

Hauptleute (W):

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 11. 35,

Oberleutnante (W):

mit einem Rangdienstalter bis einschl. 1. 8. 38.

D. R. G., 16. 3. 39

— 21 h 10 — P 1 (C 1).

*) In den Dienstgraden Generalmajor bis Major einschl. ist
die Eignung zur Beförderung nur dann gegeben, wenn die un-
eingeschränkte Eignung für die in Anlage 1 auf §. 20 der Be-
urteilungsbestimmungen bzw. für die unter 1. dieser Verfügung
aufgeführten Stellen vorliegt.

195. Personelle Betreuung von Dienststellen.

Die in der Stellenbesetzung des Heeres 1938 heraus-
gebrachte Unterstellung der Grenzkommandantur Küstrin,
der Kommandantur der Befestigung bei: Breslau, Ologau,
Neustettin und Oppeln, der Landwehrkommandeure Hanau
und Heilbronn (Neckar) unter die betreffenden Heeres-
gruppen erstreckt sich nur auf die Angelegenheiten der
Landesbefestigung und Grenzsicherung (f. S. M. 1938
S. 271 Nr. 720). Die personelle Betreuung der genann-
ten Dienststellen obliegt den territorial zuständigen Ge-
neralkommandos.

D. R. G., 17. 3. 39

— B 14 a 10 — P 1 (C 2).

196. Versetzung von Offizieren zur Kriegsakademie.

Zum 1. 4. 1940 können für eine einjährige Ausbildung
an der Kriegsakademie Hauptleute und Rittmeister mit
einem R. D. A. vom 1. 10. 36 (1) und jünger namhaft
gemacht werden, sofern sie den Bedingungen der H. Dv. 52,
(Entw.) Nr. 4b entsprechen.

D. R. G., 14. 3. 39

— 34 x 31 — G Z (I) Gen St d H.

197. Ergänzung der Bestimmungen über Einberufung von Offizieren zur Verfügung der Wehrmachtteile als „Offizier z. D.“ zum aktiven Wehrdienst.

Die Verfügung D. R. W. ^{21 c} 720/38 Vers (Ic) vom
15. 3. 38 (f. S. M. 1938 Nr. 147 S. 49) ist wie folgt
zu ergänzen:

Unter II. Befoldung ist als letzter Absatz ein-
zusetzen:

„Sofern Offiziere z. D. an einem anderen
Orte als dem Ort der Verwendung ihren
bisherigen Haushalt unter Gewährung von
Trennungsentschädigung (Abschn. III) weiter-
führen, ist bei Berechnung der nicht ruhe-
gehaltfähigen Zulage in Höhe des Unterschieds-
betrages zwischen Ruhegehalt und den der Be-
rechnung des Ruhegehalts zugrunde liegenden
Dienstbezügen der Wohnungsgeldzuschuß des
Ortes zugrunde zu legen, an dem der Haus-
halt weitergeführt wird.“

D. R. G., 13. 3. 39

— 21 n 10. 10 — Abt E (IIa).

198. Versetzungen und Kommandierungen.

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Offi-
ziere bei Versetzungen ihre Kraftfahrer, Pferdewärter usw.
zu der neuen Dienststelle mitgebracht haben, ohne sich
vorher zu vergewissern, ob dort Planstellen frei sind.
Meist war eine Versetzung überhaupt nicht oder von einer
nicht zuständigen Stelle ausgesprochen. Auch verhei-
ratete Unteroffiziere usw. sind in die neuen Standorte
mitgenommen worden, ohne Rücksicht auf die Höhe der
Kosten, die dem Reiche durch solche eigenmächtige Hand-
lungen entstehen.

Für die Folge müssen Offiziere, die derartige Ver-
sehungungen oder Kommandierungen anordnen, regreß-
pflichtig gemacht werden. Nur in den Fällen, in denen
sie sich verpflichten, die entstehenden Kosten selbst zu tra-
gen, können diese Versehungungen und Kommandierungen
durch die zuständigen Generalkommandos nach Maßgabe
der H. Dv. 29 verfügt werden.

D. R. S., 3. 3. 39
— 23 b 12/14 — Abt H (III a).

199. Berichtigung.

In den S. M. 1939 Nr. 168 ist auf S. 65 unter
7. b) 2.) 1. Absatz 3. und 4. Zeile zu ändern:

»und zum Unterführeranwärter d. R.« in »und
zum Unteroffizieranwärter d. R.«.

D. R. S., 11. 3. 39
— B 23 b 12/14 — Abt H (III).

200. Gebührnisabfindung bei Übungen von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes.

— S. M. 1938 S. 179 Nr. 492 —

1. Anlage 1 Abschnitt I Offiziere, A Ziffer 3, Absatz a)
ist durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen:

»bei Tages- (Sonntags-) Urlaub, Urlaub während
der hohen kirchlichen Feiertage (Ostern, Pfingsten,
Weihnachten) und bei Urlaub zur Wiederherstel-
lung der Gesundheit wird das Übungsgeld weiter-
gewährt.«.

2. Desgleichen ist Anlage 1 Abschnitt II A Ziffer 8
Absatz a) zu ersetzen durch

»a) bei Tages- (Sonntags-) Urlaub, bei Urlaub wäh-
rend der hohen kirchlichen Feiertage (Ostern, Pfing-
sten und Weihnachten) und bei Urlaub zur Wieder-
herstellung der Gesundheit werden Löhnung und
Verpflegungsgebührnisse weitergewährt. Die Ver-
pflegungsgebührnisse (gegebenenfalls für Teilmahl-
zeiten) sind dem Beurlaubten bar auszusahlen.«.

D. R. S., 15. 3. 39
— 60 b 10 — 12 Abt H (I).

201. 2 cm Patr. (St).

Für die 2 cm Munition wird eine Patronenhülse aus
Stahl eingeführt.

Benennung: 2 cm Patronenhülse (Stahl),
abgekürzte Benennung: 2 cm Patr. (St),
Zeichn. Nr.: 13 — 9111 Ausführung B,
Stoffgliederung: 13.

Die 2 cm Patr. (St) ist verkupfert. Sie gleicht in
ihren inneren und äußeren Abmessungen der 2 cm Pa-
tronenhülse aus Messing.

Die Inhaltszettel der Packgefäße mit 2 cm Patr. (St)
und 2 cm Mun. (St) tragen einen 30 mm breiten blauen
Streifen (s. D 410 S. 23 und 45).

D. R. S., 2. 3. 39
— 74 — In 2 (VII).

202. Schießen mit l. S.-Munition.

1. Der Erlaß in den S. M. 1938 S. 141 Nr. 409
wird dahin erweitert, daß die l. S.-Munition für das
Schießen auf Schulgefechtsschießständen bzw. im freien

Gelände in Nähe der Standorte zum Schießen gegen Erd-
ziele auf Entfernungen bis zu 600 m freigegeben wird:

- a) für l. M. G. für Schul- und Gruppengefechtsschießen,
- b) für f. M. G. für Schulgefechtsschießen mit folgenden
Einschränkungen:

aa) das Schulgefechtsschießen mit dem einzelnen
f. M. G. auf Schulgefechtsschießständen usw.
(Ziff. 1) darf nicht unter einer Zielentfernung
von 400 m durchgeführt werden,

bb) an den auf Schulgefechtsschießständen usw. ge-
mäß aa) durchzuführenden Schulgefechtsschießen
nehmen nur Leute im 1. Schießjahr (f. M. G.)
teil,

cc) alle übrigen Teilnehmer am »Schulgefechts-
schießen mit dem einzelnen f. M. G.« erlebigen
dieses auf dem Tr. Ab. Pl. oder im Gelände
nach H. Dv. 73, Ziff. 376.

2. a) Die für Schulgefechtsschießen mit dem l. u.
f. M. G. und Gruppengefechtsschießen mit dem
l. M. G. erforderlichen Patr. l. S. sind durch
Erlaß D. R. S. Nr. 4000/38 g AHA/In 2 (VII)
vom 29. 10. 38 zugewiesen.

b) Die zum Fluggielbeschuß auf den Tr. Ab. Pl.
erforderliche l. S. und l. S. P'spur Mun. emp-
fangen die schießenden Verbände usw. von der
Abtr. des betr. Tr. Ab. Pl. Auf Erlaß D. R. S.
Nr. 2400/38 AHA/In 2 (III) vom 17. 3. 38
Ziff. 3 bis 5 wird verwiesen.

Die Tr. Ab. Pl. verwenden hierfür die aus
der Zuweisung nach vorstehendem Erlaß Anl. 2
bzw. Erl. D. R. S. Nr. 2355/38 AHA/In 2
(VII) vom 15. 3. 38 aus dem Vorjahre ver-
bliebene Munition. Etwaiger Mehrbedarf ist
rechtzeitig (etwa 1 Monat vorher) bei D. R. S./
AHA/In 2 zu beantragen.

3. Zum Verschießen der l. S. Mun. und der l. S. P'spur
Mun. aus M. G. 34 muß in den Rückstoßverstärkern 34 S
statt der S.-Düse (Bohrung 11,0 mm Ø) die l. S.-Düse
(Bohrung 9,5 mm Ø) eingesetzt werden.

Die Düsen gelangen ab Februar 1939 zur Ausgabe
an die Truppen, und zwar ist für jedes sollmäßige
M. G. 34 eine l. S.-Düse zuständig. Ihre Ausgabe er-
folgt in Teillieferungen.

4. Die l. S.-Düse muß auf den beiden Schlüsselflächen
gekennzeichnet sein, und zwar die eine Seite mit: »l. S.«,
die andere Seite mit: »9,5 Ø«.

Die Kennzeichnung ist, soweit sie bei der Anlieferung
der l. S.-Düsen noch nicht durchgeführt ist, sofort nach-
zuholen. Schriftgröße der Stempelung: 3 mm.

5. Die l. S.-Düse (Bohrung 9,5 mm Ø) darf aus
Sicherheitsgründen nur zum Schießen mit der l. S. und
l. S. P'spur Mun. ausgegeben und benutzt werden.

6. Nach Beendigung des Schießens mit l. S. oder
l. S. P'spur Mun. hat sich der Leitende persönlich davon
zu überzeugen, daß die Düsen wieder ausgewechselt sind.

7. Die l. S.-Düse ist Ab. Gerät. Ihre Aufnahme in
die A. R. (Ab.) erfolgt demnächst.

D. R. S., 4. 3. 39
— 72 d 0024 — In 2 (III b).

203. Ab. Mun. für Erg. J. G. Kp.

Den Erg. J. G. Kp., soweit diese mit f. J. G. 33 aus-
gestattet sind, werden für jeden Lehrgang

40 — Schuß 15 cm Jgr. 33 (Ab. B) mit f. Jgr.
S. 23 und

40 — Manöverkartuschen des f. J. G. 33
zugestanden.

Die 15 cm Jgr. 33 sind nur anzufordern, wenn Gelegenheit zum Verschießen auf einem Truppenübungsplatz besteht. Sie sind in jedem Falle von der Truppe durch die in Frage kommende Heeresmunitionsanstalt auf einem Truppenübungsplatz bereitstellen zu lassen.

D. R. S., 14. 3. 39
— 72b — In 2 (VII).

204. Doppelfernrohr 6×30 und 10×50.

(Änderung der Höhentheilung von .../16° in .../6400).

1. In der Zusammenstellung »Formänderungen am Beobachtungs- und Vermessungsgerät vom Oktober 1935 bis September 1936« ist unter lfd. Nr. 1 in Spalte 11 (Bemerkungen) handschriftlich einzutragen:

»Die Höhentheilung der Doppelfernrohre ist nur beim Ersatz unbrauchbarer Strichplatten zu ändern.«

2. Mit Rücksicht auf die geringen Unterschiede bei kurzen Teilungen wird das Einsenden von Doppelfernrohren zur Änderung der Höhentheilung hiermit verboten.

D. R. S., 3. 3. 39
— 79 — In 4 (IIIb).

205. Deckblatt zum Merkblatt „Das Luftbild im Dienst des Heeres“.

Auf S. 14 Ziffer 42, 3. Absatz ist der letzte Satz:

»Diese verfügt in ihren Beobachtungsabteilungen auch über vorgebildetes Personal für die Luftbildausmessung.«

handschriftlich zu streichen.

D. R. S., 4. 3. 39
— 79 h — In 4 (Va).

206. Schießbehelfe für Geschütze der Artillerie.

In den Anlagen A (außer Anl. A 5026) für Schußtafeln in Ziffer 43 der R. A. N. (H) sind die Schießbehelfe für folgende Geschützarten aufgeführt:

I.	II.	III.
Geschütze der Geb. Battr.	15 cm R. 1. J. S. 16 1. J. S. 18 10 cm R. 17 f. 10 cm R. 18 lg. f. J. S. 13 f. J. S. 18	15 cm R. 21 cm Mrf.

Es sind zuständig:

f ü r	H. Dv. 119/150 u. H. Dv. 119/151 je	Schußtafeln (ohne H. Dv. 119/151)	Flugbahn- bilder (Säße)	Graph. Schuß- tafeln	zu Spalte 3 — 5	gemäß:
1	2	3	4	5	6	7
Stab Grn. Kdo.	2	2	.	.	der unter II. und III. genannten Geschütze. Schießbehelfe der unter I. genannten Geschütze sind nur zuständig, wenn Geb. Einheiten unterstellt sind.	R. A. N. (H) und Anl. Bb. A zur R. A. N. (H)
Stab Gen. Kdo.	1	1	.	.		
Art. Kdeur.	1	1	1	1		
Stab Art. Rgt.	1	1	1	1		
Stab Art. Abt.	2	1	.	.	der unter II. genannten Geschütze	A. N. (Ub) Teil 11
		1	2	2	der Geschütze der unterstellten Batterien	
Batterie	8*)	8*)	2	2	der Geschütze, mit denen die Batterie ausgestattet ist	
	32	32	.	.		
Ex. Batterie der schw. Art. Abt.	8	8	2	2	der Geschütze, mit denen die Ex. Batterie ausgestattet ist	

*) Battr. mit 15 cm R. und 21 cm Mrf., jedoch nur 7.

Die H. Dv. 119/150 — Erläuterungen und Anwendungsbeispiele zum Gebrauch der Schießbehelfe für die I. J. S. 18 — ist noch nicht erschienen. Die Grundlage für ihre Verwendung bilden Beispiele aus der H. Dv. 119/151 — Schußtafel der I. J. S. 18. Diese Schußtafel wird daher nach Erscheinen der H. Dv. 119/150 auch an diejenigen Batterien ausgegeben, die nicht mit I. J. S. 18 bewaffnet sind.

Die bei den Dienststellen überzähligen Schießbehelfe sind an die Vorschriften-Verwaltungen der Gen. Kdos. zu senden und verbleiben dort als Vorrat bzw. zur Deckung vorliegenden Bedarfs.

D. R. S., 8. 3. 39
— 73 n 10 — In 4 (II).

207. Formänderung an der Meßlatte 2 m lang.

Bei Neuankfertigung wird an der Meßlatte 2 m lg. zum Schutz des unteren Beleuchtungskontaktes eine Kappe und ein Isolierstück sowie an dem Klemmhebel (schwenkbare Verbindungsschraube) ein Begrenzungsstück angebracht.

Die Formänderung ist bei den Beobachtungsabteilungen durch die Truppenwaffenmeister, in den Zeugämtern durch die Zeugamtsdienststellen durchzuführen.

Formänderungszeichnung Nr. 027 C 5192 ist bei der Heereszeugungsverwaltung Berlin, Klosterstr. 64, anzufordern.

D. R. G., 8. 3. 39
— 79 h — In 4 (Va).

208. Aufhebung einer Verfügung.

Verfügung »D. R. G. AHA/In 6 (IV a) Nr. 16 16/38 geh. vom 15. 3. 38« wird aufgehoben.

Angezogene Verfügung ist ergangen an die Kommandobehörden und Verbände usw., die am 15. 3. 38 bestanden haben; die Neuaufstellungen vom 11. 11. 38 haben diese Verfügung nicht mehr erhalten.

D. R. G., 7. 3. 39
— 76 a 17/101 — In 6 (IV).

209. Instandsetzen der in Panzerfahrzeugen eingebauten Waffen.

1. Die Zugehörigkeit dieser Waffen (einschl. Abfeuerungseinrichtung) zu den Gerätklassen J oder A ist zu ersehen aus den Ausr. Nachw. (Heer) der Einheiten.

2. Die für den Einbau der Waffen in den Panzerfahrzeugen vorhandenen Lagerstellen und Blenden sowie die zu ihrer Bewegung vorhandenen Richtvorrichtungen einschl. motorisch getriebener Schwenkwerke, die für die Abfeuerungseinrichtung der Waffen vorhandene elektrische Zuleitung, die Teile für das Abzugsgestänge, die zuständigen Zielfernrohre und Zielschienen gehören zur Gerätklasse K.

3. Die Instandsetzungen zu 1. und 2. sind nach S. B. Bl. 1939 Teil C S. 10 Nr. 46 durch den Truppenwaffenmeister auszuführen. Das gilt nur soweit, wie nicht schon nach anderen Bestimmungen besondere Stellen dafür vorgesehen sind, z. B. für die Optik der Zielfernrohre in H. Dv. 448/1.

4. Für die Waffenmeistereien der Pz. Abt. ist kein Elektromechaniker zuständig. Bei Bedarf ordnet die Panzerabteilung die vorübergehende Zuteilung eines solchen aus der Kiv.-Werkstatt selbständig an.

5 Die Bewirtschaftung erfolgt:

Zu 1.: Aus den zugewiesenen Waffeninstandsetzungsgelbem.

Zu 2.: Aus den S-Mitteln, Kap. VIII A 17 Tit. 33.

D. R. G., 9. 3. 39
— 72 d — In 6 (IV).

210. Einführung von Gasabwehrmitteln.

Nach eingehender Erprobung werden hiermit eingeführt:

Satz leichte Gasbekleidung.

Die leichte Gasbekleidung gewährt mehrstündigen Schutz gegen die Wirkung von Geländekampfstoff, ist nicht entgiftbar und daher nur einmal im vergifteten Gelände zu tragen. Es wird nur eine Größe der Gasbekleidung gefertigt.

Der Satz leichte Gasbekleidung besteht aus:

dem leichten Gasanzug,
den Beinlingen,
den leichten Gashandschuhen,
der Gaskeppe und
der Tragetasche.

Benennung: Satz leichte Gasbekleidung

Abgekürzte Bezeichnung: L. Gasbkl.

Gerätklasse: Ch

Stoffgliederungsziffer: 42

Anforderungszeichen: Ch 4470

Anlage zur A. R. (H): Ch 4910

Gewicht des verpackten Satzes: 1,7 kg

Gasplane.

Sie dient

als Überwurf zum Schutz gegen die aus Flugzeugen abgeworfenen flüssigen Kampfstoffe sowie
als Unterlage für Schützen im vergifteten Gelände.

Die Gasplane wird in einer Tasche mitgeführt. Sie kann nicht entgiftet werden und ist daher nur einmal verwendbar.

Benennung: Gasplane

Gerätklasse: Ch

Stoffgliederungsziffer: 38

Anforderungszeichen

für Gasplane mit Tasche: Ch 1100

» Gasplane: Ch 1101

» Tasche »Gasplane«: Ch 1102

Gewicht der Gasplane mit Tasche: 0,51 kg

D. R. G., 15. 3. 39
— 83 a/s — In 9 (IIa).

211. Richtaß für I. Gr. W. 36 (5 cm).

Der Rückblickspegel am Richtaß für I. Gr. W. 36 (5 cm) kommt bei Neufertigung in Fortfall. Bei Instandsetzungen sind die Spiegel und dessen Befestigungsteile nicht mehr zu ersetzen.

D. R. G., 1. 3. 39
— 72 g 60/83 — 14 — Fz In (IV b 4).

212. Anforderung von Munition. Änderung der H. Dv. 450.

Bei allen Anforderungen von Munition ist stets die Zeit der Bereitstellung und die genaue Versandanschrift anzugeben.

Dem Muster der Anlage 1 zur H. Dv. 450 sind handschriftlich folgende Spalten anzufügen:

»Zeit der Bereitstellung:

»Versandanschrift:«

D. R. S., 6. 3. 39

— 74 a/n — Fz In (III c).

213. Ausstattung mit Geschütz- und Werferaufnahmegerät.

Streiche in den S. M. 1938 S. 228 Nr. 616 lfd. Nr. 2 Spalte 3 im Absatz »jedoch ohne das Gerät zu lfd. Nr. 2, 3 usw.« die lfd. Nr. »68«.

Die dadurch den Abos. der Panzer- und leichten Divisionen zustehenden 2 Paßstücke für 7,5 cm Kaliber zum Ziellinienprüfer für Geschütze — A 46446 — werden diesen vom Heereszeugamt Spandau zugewiesen.

D. R. S., 9. 3. 39

— 73 m 50/80 — Fz In (IV c).

214. Berichtigung.

In den S. M. 1939 S. 37 Nr. 103 ist unter II. erste Spalte, 4. Zeile von unten hinter »sowie« zu setzen: »I.«.

D. R. S., 11. 3. 39

— 11 c 63 — Fz In (Ia).

215. Beleuchtungsgerät für Strichplatte.

Zu jedem Rundblikfernrohr, das in den Kriegsausrüstungsanweisungen (Heer) aufgeführt ist, gehört ein Beleuchtungsgerät für Strichplatte. Dieses Beleuchtungsgerät wird nicht als Einzelgerät in die Ausrüstungsanweisungen, sondern in die Anlagen für die Rundblikfernrohre aufgenommen.

Die Anstrecklampe des Beleuchtungsgeräts für Strichplatte ist beim Mbl. Z. 16 und 32 auf die zu beiden Seiten des Beleuchtungsfensters befindliche Schwalbenschwanzführung aufzuschieben. Bei den Mbl. Z. für Z. R. 96/16, Geb. R. 15 und Geb. R. 14 Rp. fehlt die Schwalbenschwanzführung. Die Anstrecklampe muß daher bei diesen Mbl. Z., die nicht mehr geändert werden, im Bedarfsfalle behelfsmäßig gegen das Beleuchtungsfenster gehalten werden.

Am Soll fehlende Beleuchtungsgeräte für Strichplatte haben die Art. Abt. usw. dem zuständigen Feldzeugkommando spätestens bis zum 1. 5. 1939 zu melden. Anschließend teilen die Feldzeugkommandos dem Heereszeugamt Spandau ihren Bedarf für Friedens- und Mob. Einheiten in je einer Summe mit. Heereszeugamt

Spandau versendet die Beleuchtungsgeräte für Strichplatte entsprechend dem Eingang von den Lieferfirmen an das für jeden Wehrkreis zuständige Heereszeugamt, das vom Feldzeugkommando angewiesen wird, wie die Geräte weiterzuverteilen sind. Die Friedenseinheiten sind in erster Linie auszustatten.

Überzählige Beleuchtungsgeräte für Strichplatte haben die Truppen usw. spätestens bis zum 15. 4. 39 an das zuständige Heereszeugamt gegen Belegwechsel abzugeben.

D. R. S., 15. 3. 39

— 79 — Fz In/In 4 (III b).

216. 1. Anordnung zur Änderung der Anordnung betr. Herstellungsbeschränkung von Sanitätsgegenständen aus Eisen und Stahl vom 10. August 1937.

(E 10)

Vom 22. Dezember 1938.

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) ordne ich hiermit folgende Änderung der Anordnung, betreffend Herstellungsbeschränkung von Sanitätsgegenständen aus Eisen und Stahl vom 10. August 1937 (E 10) an:

Die Hersteller der in der genannten Anordnung aufgeführten

Sanitätsgegenstände aus Eisen und Stahl

dürfen bis auf weiteres für die Herstellung von Sanitätsgegenständen zur Deckung des inländischen Bedarfs (einschließlich des Bedarfs der Kontingenträger)

monatlich bis zu 100% der Gewichtsmenge an Eisen und Stahl jeder Art (Stabeisen, Blech, Gußeisen, Roheisen, Schrott usw.) und Ausföhrung

beziehen und verarbeiten, die sie im Monatsdurchschnitt in der Zeit vom 1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936 zur Herstellung dieser Erzeugnisse für das Inland verarbeitet haben.

Der Mehrverbrauch von 30% an Eisen und Stahl darf nur zur

Erzeugung gußeiserner Sanitätsgegenstände Verwendung finden. Diese Mehrerzeugung von gußeisernen Sanitätsgegenständen ist nur insoweit zulässig, als sie durch eine entsprechende Mindererzeugung von gußeisernen Badewannen ausgeglichen wird.

Ausgenommen von dieser Neuregelung sind die nachfolgenden Sanitätsgegenstände:

Zubehör für Bade- und Wascheinrichtungen, wie z. B.

Schwammhalter,
Seifenschalen,
Handtuchhalter,
Garderobenhalter,
Badewanneneinsteigriffe,
Trennwandstützen,
Trinkglashalter,

Bidets,
Klosetts und Reihen Klosetts,
Klosettpapierhalter,
Klosettspülkästen,
Spuckbecken.

Für diese Sanitätsgegenstände verbleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h. zur Deckung des inländischen Bedarfs (einschließlich des Bedarfs der Kontingents-träger) dürfen monatlich nur bis zu 70% der Gewichtsmengen an Eisen und Stahl bezogen und verarbeitet werden, die im Monatsdurchschnitt in der Zeit vom 1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936 zur Herstellung dieser Erzeugnisse für das Inland verarbeitet worden sind.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr.

Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1939.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl

Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. G., 8. 3. 39

— 66 b 32/12 — Wa Ro (II a).

217. 1. Anordnung zur Änderung der Anordnung betr. Verwendungsbeschränkung von Eisen- und Stahl Draht für die Herstellung von Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Draht bestehen.

(E 4)

Vom 30. Januar 1939.

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichs-gesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichs-gesetzbl. I S. 761) ordne ich hier-mit folgendes an:

Für nachstehend aufgeführte Erzeugnisse wird die zulässige Bestell- und Verarbeitungsmenge von Eisen- und Stahl Draht jeder Art und Ausführung wie folgt heraufgesetzt:

Näpfchen und Ecken	von 100% auf 150%
preßblanke Schrauben ..	» 120% » 150%
Draht für Marmelade-eimerbügel	» 55% » 100%
Fahrrad- und Kraftrad-teile	» 55% » 100%

der in der Vergleichszeit (1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936) dafür verwendeten Drahtmengen.

II. Unbeschränkt dürfen hergestellt werden:

Schweißdraht	(anstatt bisher 150%)
hochfeste Stahlschrauben aus Kaltschlagwerk- stoff St. 25. 61 und 45. 61	(» » 55%)
Federringe	(» » 170%)
Splinte	(» » 120%)
Federstahldrahtgewebe und Siebgewebe sowie Drahtgurte für die bergmännische Aufbe- reitungsindustrie ein- schließlich der Industrie Steine und Erden so- wie Siebgewebe für Filtrertücher für die Chemische Industrie..	(» » 120%)

III. Zu widerhandlungen gegen die in dieser Anordnung enthaltenen Beschränkungen fallen unter die Straf-vorschriften der Verordnung über den Waren-verkehr.

IV. Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1939 in Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl

Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. G., 8. 3. 39

— 66 b 32/12 — Wa Ro (II a).

218. Berichtigung.

In der Zusammenstellung der Formänderungen am Pioniergerät vom Oktober 1937 bis September 1938, unter — A. Fahrzeuge — streiche ffd. Nr. 2 mit allen Angaben.

D. R. G., 8. 3. 39

— 72/83 — 17 — Wa Vs (f II).

219. Abrechnung der gezahlten Besoldungsbezüge der Offiziere z. D.

— G. M. 1939 S. 61 Nr. 167 —

1. Die Offiziere z. D. sind in einem besonderen Teil der Bes. G. L f. Offiz. zu führen. Darin sind die zu-stehenden Besoldungsätze (mit oder ohne Frontzulage und mit oder ohne Zehrzulage) in den Kopfspalten ein-zufügen und je für sich an geeigneter Stelle zu erläutern.

2. Die zu errechnenden Gesamtgeldbeträge sind in die Geb. Geldber. der Zahlm. aufzunehmen.

D. R. G., 16. 3. 39

— 59 a — B I (XI 3).

220. Vergütungsgruppen für Angestellte.

Im Erlass vom 20. 11. 37 S. M. 1937 S. 205 Nr. 572 ist unter den Abschnitten A Ia und A IIa bestimmt, daß für Inanspruchnahme der Vergütungsgruppen VII und VIb ID. A die Zahl der auf einer Buchstabenreihe aus-
gebrachten Angestelltenstellen maßgebend ist.

Diese einschränkende Bestimmung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1939 aufgehoben, so daß sich nunmehr die Einweisung in diese Vergütungsgruppen nach der Gesamtzahl der bei jeder Dienststelle planmäßigen Angestelltenstellen für Geschäftszimmerhilfskräfte der Verg. Gr. X/VIb richtet. Angestelltenstellen für technische und fachtechnische Hilfskräfte sind bei der Berechnung außer Ansatz zu lassen (z. B. in Archiv, Bibliotheksdienst, für Lagerverw. u. dgl.).

Die Einreihung in Vergütungsgruppe VIb ID. A bleibt wie bisher wegen einheitlicher Handhabung der Bestimmungen in Anl. 1 ID. A den Wehrkreisverwaltungen usw. vorbehalten.

D. R. 5., 8. 3. 39

— 58a 22 — Ag B I/Anga (I).

221. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 10 — Belegungsfähigkeit der Ortschaften N. f. D. des Reichsgebietes — (Einheitsblätter: 7, 8, 11, 12, 17, 24, 25/26, 32, 46, 47, 60, 70 a, b, 71, 82b, 83, 88, 95 und 100 von 1938).

Diese Vorschrift wurde nach besonderen Verteilern versandt.

2. H. Dv. 101 — der leichte Granatwerfer 36 (5 cm) N. f. D. (I. Gr. W. 36 [5 cm]). — Vom 5. 8. 1938.

In der H. Dv. 1a S. 21 Längsspalte 2 bei H. Dv. 101 sind Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1, unter H. Dv. 101 ist zu setzen: »N. f. D.«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. a) D 321 — Der 10 cm Nebelwerfer (10 cm Nb. W.) N. f. D. Vorläufige Gerätebeschreibung und Bedienungsanleitung. Vom 1. 4. 38.
- b) D 440 — Die Munition des 10 cm Nebelwerfers N. f. D. (10 cm Nb. W.). Vom 31. 8. 38.

Diese Vorschriften sind bereits versandt.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- D 321 — Der 10 cm Nebelwerfer (10 cm N. W.) N. f. D. Gerät- und Munitionsbeschreibung, Sicherheitsbestimmungen und kurze Anleitung über Behandeln, Untersuchen und Instandsetzen. Vom 10. 12. 35

und die Vorschrift ohne Nummer

- N. f. D. — Anleitung für das Fertigen und Behandeln der Munition des 10 cm Nebelwerfers (10 cm Nb. W.). Vom 1. 2. 37.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gem. H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In dem »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« vom 15. 12. 38 sind die neuen Vorschriften bereits aufgenommen, die ausgeschiedene Vorschrift ist nicht mehr darin enthalten.

2. D 651/1 + Vom 31. 3. 38.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 637/1 + Vom 25. 2. 37.

In die D 1/1 + v. 1. 2. 39 ist die neue Vorschrift auf S. 21 bereits eingetragen.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist auf S. 21 zu streichen und gem. H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Die vollzogene Streichung der Vorschrift ist gem. Vorbemerkung 4 der D 1/1 + auf S. 34 und lfd. Nr. 1 zu vermerken.

3. D 963/115 — »Vorentwurf. Vorläufige Einbauanleitung zur Herrichtung eines l. Ekw. offen (o) für gr. Fernsprechrupp b (mot) (behelfsmäßig) Ersatz für Tsp. Kw. (Rfz. 77).« Vom 12. 8. 38.

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Vorschrift bereits eingetragen.

222. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckblätter Nr. 1 bis 22 zur H. Dv. 21, I. Teil — N. f. D. — vom Januar 1939:

»Kriegs-sanitätsvorschrift (Heer) — R. S. W. (H) — I. Teil.« Entwurf — vom 15. Juli 1938.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35, S. 8, trage bei H. Dv. 21 in Spalte 4 handschriftlich ein: »1—22«.

2. Deckblätter Nr. 9 bis 17 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398 A 1 — N. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 1: Feldkanone 16 oder Feldkanone 16 n./A. — Ziffer 5 —. Von 1934.

- Deckblätter Nr. 1 bis 3 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398 A 1 (Anhang) — N. f. D. —:

— A. Anhang zum Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 1: Feldkanone 16 oder Feldkanone 16 n./A. — Ziffer 5 —. Von 1936.

- Deckblätter Nr. 3 und 4 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398 A 2 — N. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 2: Feldkanone 96/16 — Ziffer 5 —. Von 1934.

- Deckblatt Nr. 1 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398 A 2 (Anhang) — N. f. D. —:

— A. Anhang zum Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 2: Feldkanone 96/16 — Ziffer 5 —. Von 1936.

- Deckblätter Nr. 6 bis 13 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398 A 9 — N. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 9: leichte Feldhaubitze 16 — Ziffer 5 —. Von 1934.

Vermerk: Auf dem Deckblattkopf ist zu ändern: Deckbl. 6 bis »10« in Deckblatt 6 bis »13«.

Deckblatt Nr. 9 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398 A 10
— R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 10: leichte Feld-
haubize 16 in Erschlafette — Ziffer 5 —
Von 1934.

Deckblatt Nr. 1 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398 A 10
(Anhang) — R. f. D. —:

— A. Anhang zum Gerätverzeichnis (gleichzeitig
Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A),
Teil 10: leichte Feldhaubize 16 in Erschlafette
— Ziffer 5 —
Von 1936.

Deckblätter Nr. 5 bis 9 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398 A 11
— R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 11: 10 cm Ka-
none 17 — Ziffer 5 —
Von 1934.

Deckblätter Nr. 10 bis 15 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398
A 12 — R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 12: 10 cm Kanone
17/04 n./M. — Ziffer 5 —
Von 1934.

Deckblätter Nr. 1 bis 5 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398 A 12
(Anhang) — R. f. D. —:

— A. Anhang zum Gerätverzeichnis (gleichzeitig
Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A),
Teil 12: 10 cm Kanone 17/04 n./M. — Ziffer 5 —
Von 1935.

Deckblätter Nr. 14 bis 19 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398
A 15 — R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 15: lange schwere
Feldhaubize 13 — Ziffer 5 —
Von 1934.

Deckblätter Nr. 1 bis 3 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398 A 15
(Anhang) — R. f. D. —:

— A. Anhang zum Gerätverzeichnis (gleichzeitig
Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A),
Teil 15: lange schwere Feldhaubize 13 — Ziffer 5 —
Von 1935.

Deckblätter Nr. 13 bis 34 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398
A 16 — R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 16: 15 cm Kanone
16 und 15 cm Kanone 16 mit vereinf. Unt. Laf.
— Ziffer 5 —
Von 1935.

Deckblätter Nr. 1 bis 7 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398
A 19/20 — R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 19/20: schwere
10 cm Kanone 18 für Bespannung und für Kraft-
zug — Ziffer 5 —
Von 1935.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 sind die Deckblätter
auf den Seiten 112 bis 114 jeweils in Spalte 4 ent-
sprechend einzutragen.

3. Deckblätter Nr. 1 bis 17 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398
A 19/20 u. A 21/22 (Anhang) — R. f. D. —:

— A. Anhang zum Gerätverzeichnis (gleichzeitig
Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A),
Teil 19/20: schwere 10 cm Kanone 18 für Be-
spannung und für Kraftzug; Teil 21/22: schwere
Feldhaubize 18 für Bespannung und für Kraftzug
— Ziffer 5 —
Von 1936.

Deckblätter Nr. 1 bis 24 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398
A 21/22 — R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 21/22: schwere
Feldhaubize 18 für Bespannung und für Kraftzug
— Ziffer 5 —
Von 1935.

Deckblätter Nr. 3 und 4 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398
A 38 — R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 38: schwerer
Munitionswagen 02 (Mf. 5) — Ziffer 20 —
Von 1934.

Deckblätter Nr. 2 und 3 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398
A 40 — R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 40: Rohrkarren
für die 10 cm K. 17 (Mf. 7) — Ziffer 20 —
Von 1934.

Deckblätter Nr. 1 bis 3 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398
A 41 — R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 41: Rohrwagen
der 15 cm K. 16 (Mf. 8) — Ziffer 20 —
Von 1934.

Deckblatt Nr. 6 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398 A 43
— R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 43: Beobachtungs-
wagen (Mf. 12) — Ziffer 20 —
Von 1934.

Deckblätter Nr. 1 und 2 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398
A 51 — R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 51: Rohrwagen
(Mf. 19) der f. 10 cm K. 18 und f. f. S. 18 (Bespg.)
— Ziffer 20 —
Von 1935.

Deckblatt Nr. 1 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398 A 51 (An-
hang) — R. f. D. —:

— A. Anhang zum Gerätverzeichnis (gleichzeitig
Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A),
Teil 51: Rohrwagen (Mf. 19) der f. 10 cm K. 18
und f. f. S. 18 (Bespg.) — Ziffer 20 —
Von 1936.

Deckblätter Nr. 23 bis 73 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398
A 58 — R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 58: Beobachtungs-
und Vermessungsgerät — Ziffer 27 —
Von 1935.

Deckblätter Nr. 1 bis 34 vom Juli 1938 zur H. Dv. 398
A 59 — R. f. D. —:

— A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis)
Artilleriegerät (G. Verz. A), Teil 59: Artillerie-
gerät verschiedener Art — Ziffern 26, 30, 34, 44,
54, 40, 39 —
Von 1936.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 sind die Deckblätter
auf den Seiten 114 bis 119 jeweils in Spalte 4 ent-
sprechend einzutragen.

4. Deckblatt Nr. 1 vom Januar 1939 zur

H. Dv. 481/1 — »Merksblatt für die Munition für
(R. f. D.) Handfeuerwaffen und M. G.«.
Von 26. 8. 1938.

In der H. Dv. 1 a Seite 156 ist bei H. Dv. 481/1
in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »1«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. Deckblätter Nr. 3 und 4 zur D 98/1 + und Deckblätter Nr. 1 und 2 zur D 98/2+.

Vorliegende Deckblätter sind bereits versandt.

In der D 1/1 + vom 1. 2. 39 sind die Deckblätter bereits aufgenommen.

2. Deckblätter Nr. 1 und 2 zur

D 143 — »Vorläufige Anleitung für das In-
(N. f. D.) standsehen des Granatwerfergeräts«.

Vom 25. 6. 38.

Im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-
Vorschriften D 1 vom 15. 12. 38 sind auf Seite 26
bei D 143 (N. f. D.) in Spalte 4 die Deckblätter
Nr. 1 und 2 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vor-
bemerkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd.
Nr. 17 zu vermerken.

3. Deckblätter Nr. 14 bis 16 zur
D 439 (N. f. D.).

Vom 15. 1. 38.

Im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-
Vorschriften D 1 vom 15. 12. 38 sind auf Seite 76
bei D 439 (N. f. D.) in Spalte 4 die Deckblätter
Nr. 14 bis 16 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbe-
merkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 15 zu
vermerken.

4. Deckblätter Nr. 1 bis 4 zur
D 589/22+.

In der D 1/1 + vom 1. 2. 39 sind die Deckblätter
Nr. 1 bis 4 bereits aufgenommen.

223. Berichtigung der D 1.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vor-
schriften (D)« ist auf S. 217 in Spalte 2 als 5. Zeile
unter

»D 584 auf S. 95« neu aufzunehmen:

»D 440 auf S. 76«.

Die vollzogene Berichtigung der D 1 auf S. 217 ist
gemäß Vorbemerkungen 6 der D 1 auf S. 238 unter lfd.
Nr. 23 zu vermerken.

224. Umbezeichnung einer Vorschrift.

bisher: L. Dv. 50 Die Vorschrift »Richtlinien f. d. Be-
N. f. D. lüftung, Heizung und Beleuchtung
jezt: L. Dv. 790 der Räume für Flugwachtbds., Luft-
N. f. D. warnzentralen, Notämter usw.«

Die L. Dv. 1 und die Vorschrift
ist handschriftlich zu berichtigen.

225. Ungültige Druckvorschriften.

Es treten außer Kraft D 370/8 + vom 1. 7. 35
D 615/1 + vom 27. 5. 27.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gem. H. Dv. 99
in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung
erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Im D 1/1 + Verzeichnis sind die Vorschriften bereits
gestrichen.

226. Anschrift.

Höb. Pz. Abw. Offz. 5 München, Friedrichstr. 11.
Fernsprechnummer über Amt 32661 Nebenstelle 44.